

Sportverein Weiden 1914/75 e.V.



Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2018

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben.....	3
§ 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3. Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 4. Mitgliedsarten.....	3
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7. Rechte der Mitglieder.....	5
§ 8. Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9. Ehrungen.....	6
§ 10. Organe des Vereins.....	6
§ 11. Ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 14. Beirat.....	8
§ 15. Aufgaben des Beirates.....	8
§ 16. Einberufung und Beschlussfassung des Beirates.....	9
§ 17. Vorstand.....	9
§ 18. Aufgabenbereich des Vorstandes.....	10
§ 19. Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	10
§ 20. Beschlussfassung des Vorstandes.....	11
§ 21. Jugendausschüsse.....	11
§ 22. Ältestenrat.....	11
§ 23. Abteilungen des Vereins.....	12
§ 24. Rechte und Pflichten der Abteilungen.....	12
§ 25. Allgemeines.....	13
§ 26. Auflösung des Vereins.....	13
§ 27. Inkrafttreten der Satzung.....	13

Satzung des Sportverein Weiden 1914/75 e.V.

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung und Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich-weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Weiden 1914/75 e.V.", abgekürzt „SV Weiden“ (hier abgekürzt SVW).
Er hat seinen Sitz in Köln-Weiden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 6193 eingetragen.
Das Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz.

§ 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage nach den Grundsätzen des Amateursports.
- 2.2. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (z.B. Geräte usw.) zur Verfügung stellt.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen, die an Inhaber von Vereinsämtern gezahlt werden, dürfen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Beirat.
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Leiter der Geschäftsstelle und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro, Sportanlagen und Übungsbetrieb bestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- 2.4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3. Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
Neu aufzunehmende Mitglieder sind bei ihrer Aufnahme in den SVW darüber aufzuklären, dass sie damit automatisch Mitglied im LSB werden.
Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 4. Mitgliedsarten

- 4.1.** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - 4.1.1. ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2. fördernde Mitglieder
 - 4.1.3. Ehrenmitglieder
 - 4.1.4. Ehrenvorsitzende
- 4.2.** Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, indem sie regelmäßig am Sport teilnehmen oder sich aktiv in der Führung des Vereins oder seiner Abteilungen betätigen. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählt auch, wer aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen für eine längere Zeit nicht mehr am Sport teilnehmen kann.
- 4.3.** Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne sich am Sportbetrieb zu beteiligen die Aufgaben des Vereins fördern oder sich aktiv in der Führung des Vereins oder seiner Abteilungen betätigen.
- 4.4.** Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Vereinsmitglied wird gleichzeitig Mitglied in einer der im SVW bestehenden Abteilungen.
Die Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den SVW zu erklären, welcher Abteilung sie als Mitglied angehören wollen.
Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- 5.2.** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand oder die entsprechende Abteilungsleitung zu richten.
Der Aufnahmeantrag muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- 5.3.** Mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformular sind seitens des beantragenden Mitglieds die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt.
Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden in der Finanz- bzw. Beitragsordnung geregelt.
Neu in den Verein eintretende Personen müssen sich mit dem Lastschriftinzugsverfahren für Gebühren und Mitgliedsbeitrag einverstanden erklären.
- 5.4.** Der Abteilungsleiter entscheidet über die Aufnahme und informiert den Vorstand. Dieser hat ein Vetorecht.
- 5.5.** Lehnt der Vorstand die beantragte Aufnahme ab, so teilt er dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der abgewiesene Bewerber ist berechtigt, zu verlangen, dass der Beirat über die Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet. In diesem Falle hat der

Vorstand die Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen.

Der Beirat entscheidet über die Aufnahme endgültig, nachdem der Bewerber Gelegenheit hatte, seine Gründe schriftlich oder in der Beiratssitzung persönlich vorzutragen.

- 5.6.** Der Aufnahmeantrag gilt mit dem erstmaligen Einzug der Gebühren und Beiträge als angenommen. Damit wird die Mitgliedschaft im SVW wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 6.1.1. Tod
- 6.1.2. persönliche Austrittserklärung
- 6.1.3. Streichung aus der Mitgliederliste
- 6.1.4. Ausschluss
- 6.1.5. Auflösung des Vereins

- 6.2.** Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Mitgliedsbeiträge bis zur Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

Für aktive Mitglieder der Abteilung Fußball, die in einer am Wettbewerbsbetrieb teilnehmenden Mannschaft spielen, wird hiervon abweichend aufgrund der vom zuständigen Verband vorgegebenen Wechselfristen ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres eingeräumt.

- 6.3.** Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses seine Beiträge oder Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder Gebühren bleibt trotz des Ausschlusses bestehen.

- 6.4.** Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- 6.4.1. wiederholte oder grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- 6.4.2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

- 6.5.** Wird beim Vorstand der Ausschluss eines Mitglieds beantragt oder beabsichtigt der Vorstand von sich aus den Ausschluss, so sind dem Mitglied die Gründe des beantragten bzw. beabsichtigten Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Vorstandsbeschlusses schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einzulegen und die Einberufung und Entscheidung des Beirates zu beantragen.

Nach fristgemäßem Eingang eines solchen Antrags hat der Vorstand den Beirat binnen eines Monats einzuberufen. Die Beschlussfassung über den Antrag des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds ist auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beirat ist verpflichtet, dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung

persönlich zu rechtfertigen. Der Beirat stimmt dann mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds ab.

Der Vereinsausschluss wird wirksam mit der Bestätigung des Vorstandsbeschlusses durch den Beirat bzw. mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied, wenn dieses bis dahin nicht Antrag auf Einberufung und Entscheidung des Beirates beim Vorstand stellt.

- 6.6.** Im Falle des Vereinsausschlusses werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses anteilig zurückerstattet.
- 6.7.** Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen, Rechte und Vollmachten des betreffenden Mitglieds im Verein. Alle in seiner Verwahrung befindlichen Dokumente, auch solche die elektronisch gespeichert vorliegen, Gegenstände, sowie sonstige im Eigentum des SVW stehende Dinge, Kassen, sind sofort an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7. Rechte der Mitglieder

- 7.1.** Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben im Verein und in den Abteilungen, denen sie als Mitglied angehören, das aktive Wahlrecht.
Das passive Wahlrecht besteht ab dem 14. Lebensjahr, bei der Wahl zum Vorstand oder zur Abteilungsleitung ab dem 18. Lebensjahr.
- 7.2.** Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein und in der Abteilung, der es als Mitglied zugehört, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.
- 7.3.** Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dafür fallen evtl. weitere Gebühren an.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. In jedem Fall muss es sich dem Sport-, Spiel- und Trainingsbetrieb der Abteilungen unterordnen. Die Aufnahmekapazität der Abteilungen ist ausschlaggebend. Bei Teilnahme an mehreren Gruppen kann sich der Beitrag erhöhen.
- 7.4.** Jedes Mitglied hat Anspruch auf Gleichbehandlung durch die Vereinsorgane.
- 7.5.** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben insbesondere die Vereinssatzung, ergänzende Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
- 8.2.** Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Geräte schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln. Sie haben die für die Benutzung der einzelnen Sportanlagen und Sportgeräte erlassenen Benutzungsordnungen und Einzelanordnungen zu befolgen. Bei Beschädigungen des Vereinseigentums, von

Sportanlagen, usw. die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen, sind die verursachenden Mitglieder zum Schadenersatz verpflichtet.

- 8.3. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren an den Verein zu zahlen. Näheres regelt die Finanz- bzw. Beitragsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat beschlossen werden.
- 8.4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Datenschutzordnung des Vereins zu beachten und einzuhalten.

§ 9. Ehrungen

- 9.1. Mitglieder, die 25, 40 oder 50 Jahre dem Verein angehören, werden besonders geehrt. Ausschlaggebend ist das Jahr des Vereinseintritts. Der Beirat legt die Form der Ehrung fest.
- 9.2. Auf Vorschlag des Beirates können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Als Ehrenvorsitzender kann gewählt werden, wer sich um den Verein in außergewöhnlich hohem Maße verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstands übernehmen Ehrenvorsitzende repräsentative und weitere Aufgaben, sind jedoch dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- 9.3. Der Beirat kann für besondere sportliche Leistungen spezielle Ehrungen beschließen.

§ 10. Organe des Vereins

- 10.1. Organe des Vereins sind
 - 10.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 10.1.2. der Beirat
 - 10.1.3. der Vorstand
 - 10.1.4. die Jugendausschüsse (Vereinsjugendtag, Fachjugendausschuss)
 - 10.1.5. der Ältestenrat

§ 11. Ordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Die schriftliche Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie hat die vom Beirat festgelegte Tagesordnung zu enthalten.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 12.1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vereins
 - 12.1.2. die Entlastung des Vorstandes
 - 12.1.3. Wahl des Vorstandes

- 12.1.4. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und von mindestens zwei Kassenprüfern
- 12.1.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 12.1.6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Beirats und der Mitglieder
- 12.1.7. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 12.1.8. Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- 12.1.9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 12.4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.5. Zur Ernennung bzw. Abberufung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 12.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 12.7. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis spätestens 3 Werktage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand setzt alle fristgemäß eingereichten Anträge auf die Tagesordnung und nimmt dazu Stellung.
- 12.8. Die Wahlen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich und geheim.
- 12.9. Zur Durchführung der Vorstandswahl wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, ernannt. Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt.
Gewählt werden kann nur ein Mitglied, das zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Niederschrift des Wahlvorgangs erfolgt im Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Wahlleiter zeichnet die Richtigkeit der Niederschrift eigenhändig ab.
- 12.10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
- 12.11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung vom Beirat, von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder von 1/3 aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

- 13.2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 13.3. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat der Beirat innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb von 7 Werktagen einen kommissarischen Vorstand zu ernennen. Jedes Beiratsmitglied kann diese außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14. Beirat

- 14.1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - 14.1.1. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 14.1.2. dem Leiter jeder Abteilung und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist ein Mitglied des Vorstandes zugleich Leiter einer Abteilung, so ist ein weiterer Vertreter dieser Abteilung Mitglied des Beirats.
 - 14.1.3. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
 - 14.1.4. dem Sprecher des Ältestenrates und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
 - 14.1.5. beratend ohne Stimmrecht
 - 14.1.5.1 den Ehrenvorsitzenden
 - 14.1.5.2 weiteren vom Vorstand benannten Personen
- 14.2. Mit der Wahl in den Vorstand oder zum Abteilungsleiter wird ein Mitglied automatisch Mitglied des Beirates.
- 14.3. Der Beirat beschließt in der Sitzung, die der Vorbereitung der Mitgliederversammlung dient, welche Mitglieder der Versammlung zur Wahl in den Ältestenrat vorgeschlagen werden sollen. Der Versammlung werden jene Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen, die im Beirat die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
Lehnt die Mitgliederversammlung die Wahl eines vom Beirat vorgeschlagenen Mitglieds ab, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in den Ältestenrat. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so wählt der Vorstand fehlende Mitglieder für den Ältestenrat, wobei eine Wahl der von der Mitgliederversammlung abgelehnten Mitglieder ausgeschlossen ist.

§ 15. Aufgaben des Beirates

- 15.1. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - 15.1.1. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes ist er nur in den in dieser Satzung ausdrücklich erwähnten Fällen berechtigt.
 - 15.1.2. Er beschließt den Haushalt.
 - 15.1.3. Er empfiehlt dem Vorstand Maßnahmen über Neuanschaffungen, Instandsetzungen und Anmietungen, die in Abweichung von und außerhalb des ordentlichen Haushaltes durchgeführt werden.
 - 15.1.4. Ihm obliegt die Beschlussfassung von Geschäfts-, Platz- und Hallenordnungen.
 - 15.1.5. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und bestimmt den der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagenden Ältestenrat.
 - 15.1.6. Er kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

- 15.1.7. Er schlichtet die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Abteilungen und trifft im Falle des Scheiterns des Schlichtungsversuches die notwendigen Entscheidungen.
- 15.1.8. Er erledigt alle sonstigen ihm durch diese Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung auferlegten Aufgaben.
- 15.1.9. Er beschließt die Datenschutzordnung.

§ 16. Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

- 16.1. Sitzungen des Beirates werden durch den Vorstand einberufen. In jedem Vereins- und Geschäftsjahr haben mindestens zwei Sitzungen des Beirates stattzufinden, davon eine zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 16.2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Sitzung des Beirates einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 16.3. Zu den Sitzungen ist jedes Mitglied des Beirates schriftlich einzuladen.
- 16.4. Die Ladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Sie muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
- 16.5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 16.6. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Im Übrigen ist eine Vertretung nicht möglich.
- 16.7. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben.
- 16.8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 16.9. Alle Abstimmungen erfolgen offen.

§ 17. Vorstand

- 17.1. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionsträgern:
 - 17.1.1. 1. Vorsitzender
 - 17.1.2. 2. Vorsitzender
 - 17.1.3. Schatzmeister
 - 17.1.4. Frauenwartin
 - 17.1.5. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses
 - 17.1.6. Sportwart
- 17.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur ein volljähriges Mitglied des Vereins gewählt werden.
- 17.3. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zur Neuwahl. Das Amt endet vorzeitig durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt.
- 17.4. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so kann der Vorstand zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch beauftragen.

- 17.5.** Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es nach der Wahl persönlich erklärt, die Wahl anzunehmen. Ein in der Versammlung nicht persönlich anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn dieses vorher schriftlich die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl erklärt hat.
- 17.6.** Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird lt. Jugendordnung gewählt.

§ 18. Aufgabenbereich des Vorstandes

- 18.1.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Träger der Verwaltung im Sinne der Satzung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer ein Vorsitzender, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- 18.2.** Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes bei Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen verpflichten, ist in der Finanzordnung geregelt.
- 18.3.** Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung sowie an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- 18.4.** Zur Unterstützung des Vorstandes unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere hauptamtliche Kräfte einstellen.
- 18.5.** Daneben ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 18.5.1. die Durchführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlungen
- 18.5.2. die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 18.5.3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates und der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- 18.5.4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- 18.5.5. die Zustimmung zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 18.5.6. alle sonstigen ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
- 18.6.** Der Vorstand hat die Möglichkeit, sich um fachkompetente Personen zu erweitern.
Die Aufgabenbeschreibung erstellt der Vorstand.
Diese haben eine beratende Funktion gegenüber allen Vereinsgremien und werden vom amtierenden Vorstand ernannt bzw. entbunden. Die Amtszeit ist an die Funktion gebunden. Die Tätigkeit endet mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

§ 19. Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 19.1.** Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Beirat und in der Mitgliederversammlung.
- 19.2.** Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn.
- 19.3.** Der Schatzmeister sorgt für eine geordnete Buchführung, verwaltet das Vermögen des Vereins, überwacht die Abführung der Beiträge und der dem Verein zukommenden Gelder und gibt steuerliche Erklärungen ab. Er überprüft die Übereinstimmung der Haushalts-Planung der einzelnen

Abteilungen mit den Ist-Einnahmen / -Kosten und erstattet hierüber dem Vorstand Bericht.

Vor der Durchführung der Mitgliederversammlung hat er die Prüfung des in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Rechnungsabschlusses und der Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vornehmen zu lassen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

- 19.4.** Der Sportwart vertritt alle grundsätzlichen sportlichen Belange innerhalb des Vorstandes.
Er koordiniert die sportlichen Belange zwischen den einzelnen Abteilungen (z.B. bei Bedarf den Einsatz von Trainern und Übungsleitern; die Sportstättenbelegung).
Er ist Verbindungsorgan zu den Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und zu sonstigen Sportorganisationen.
- 19.5.** Die Frauenwartin des Vereins vertritt die Interessen aller weiblichen Vereinsmitglieder.
- 19.6.** Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt und leitet die gesamte Vereinsjugend überfachlich. Die Aufgaben sind in der Jugendordnung definiert.
- 19.7.** Die Geschäftsstelle erledigt die allgemeinen organisatorischen Aufgaben und führt die Protokolle der Beirats- und Mitgliederversammlungen und bei Bedarf bei den Vorstandssitzungen.

§ 20. Beschlussfassung des Vorstandes

- 20.1.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 20.2.** Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf dessen Veranlassung durch den Leiter der Geschäftsstelle.
Sie kann mündlich, schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich.
Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf einzuberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 48 Stunden einzuhalten, mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch kürzer.
- 20.3.** Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21. Jugendausschüsse

- 21.1.** Die Jugendausschüsse sind in der Jugendordnung definiert.
- 21.2.** Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 21.3.** Das Nähere regelt die Jugendordnung bzw. die Finanzordnung.
Der Vorsitzende der Jugend des Vereins und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 22. Ältestenrat

- 22.1.** Der Ältestenrat wird gebildet aus Ehrenmitgliedern, ordentliche und fördernden Mitgliedern. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.
- 22.2.** Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, die Vereinsorgane beratend zu unterstützen und bei Vorliegen von Streitigkeiten schlichtend einzugreifen.
- 22.3.** Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der Sitzungen des Ältestenrates einberufen kann. Diese sind dem Vorstand anzuzeigen. Über Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll gefertigt, das dem Vorstand zum Zwecke der Unterrichtung zugeleitet wird.
- 22.4.** Eine Sitzung des Ältestenrates sollte mindestens einmal im Kalenderjahr nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 23. Abteilungen des Vereins

- 23.1.** Die sportlichen Aktivitäten des SVW werden in verschiedenen Abteilungen untergegliedert nach Sportarten ausgeübt. Über den Bestand, die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Beirat.

§ 24. Rechte und Pflichten der Abteilungen

- 24.1.** Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung zu wählen. Die Abteilungsleitung soll bestehen aus:
 - 24.1.1. Abteilungsleiter
 - 24.1.2. stellvertretender Abteilungsleiterdazu (wenn notwendig):
 - 24.1.3. Abteilungsschritfführer
 - 24.1.4. Abteilungskassenwart
 - 24.1.5. Abteilungsjugendsprecher (bei Jugendlichen) gemäß Jugendordnung
- 24.2.** Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre. Sie ist offen durchzuführen, auf Antrag geheim; im Übrigen entsprechend den Bestimmungen über die Wahl des Vereinsvorstandes. Sie hat in der Jahreshauptversammlung der Abteilung stattzufinden.
- 24.3.** Die Jahreshauptversammlung jeder Abteilung hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Sie ist mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- 24.4.** Für die Mitglieder der Abteilungsleitung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie sie für die Mitglieder des Vereinsvorstandes gelten. Die Durchführung der Jahreshauptversammlung jeder Abteilung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins gelten.
- 24.5.** Die Aufgabe der Abteilungen besteht darin, in ihrer Sparte einen ordnungsgemäßen Wettkampf-, Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb durchzuführen. Sie müssen im Rahmen der Vereinssatzung arbeiten, sind in ihrem sportlichen Bereich selbständig, jedoch dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Die Abteilungen haben das Recht, Sonderbeiträge zu erheben.
Näheres regelt die Finanzordnung.

- 24.6. Im Falle der Auflösung einer Abteilung gehen das gesamte Vermögen und die gesamten Unterlagen der Abteilung automatisch an den Verein über. Der amtierende Abteilungsvorstand wickelt verantwortlich mit dem Vorstand ab.
- 24.7. In Abteilungen ohne gewählte Abteilungsleitung wird diese kommissarisch durch den Vorstand ausgeübt bzw. besetzt.
- 24.8. Der Umfang der Vertretungsmacht der Abteilungsleitung bei allen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen verpflichten, ist in der Finanzordnung geregelt.
- 24.9. Der Vorstand ist zu allen Abteilungsversammlungen mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

§ 25. Allgemeines

- 25.1. Sämtliche Sitzungen der Vereinsorgane sind nichtöffentlich.
Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Sitzung stimmt bei Bedarf über die Zulassung von Gästen ab.
Der Vorstand hat an allen Sitzungen und Versammlungen ein Teilnahme-, Rede- und Vorschlagsrecht.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Mehrheitsverhältnisse sind anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen
- 25.2. Sämtliche zu wählenden Mitglieder der Vereinsorgane sind erst dann wirksam gewählt, wenn sie in der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, die Annahme der Wahl erklären oder wenn sie zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl die Annahme der Wahl erklärt haben.
- 25.3. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 25.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- 25.5. Alle in dieser Satzung erwähnten Einladungen erfolgen schriftlich, wobei die Schriftform auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt bleibt.

§ 26. Auflösung des Vereins

- 26.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12.4 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Die Auflösung muss in der Einladung als einziger Tagesordnungspunkt an alle Mitglieder 2 Wochen vorher ausschließlich schriftlich bekannt gegeben werden.
- 26.2. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter zehn sinkt.
- 26.3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 26.4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Genehmigung des Finanzamtes an die Stadt Köln zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Sport betreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 27. Inkrafttreten der Satzung

27.1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04. Juli 2018 in Kraft.